

unter Berücksichtigung des Rechts auf Wahrheit, wie es in Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005¹⁶¹, im Beschluss 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006¹⁶² und in den Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008¹⁶³ und 12/12 vom 1. Oktober 2009¹⁶⁴ über das Recht auf Wahrheit festgelegt ist,

unter Begrüßung der Resolution 14/7 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010 mit dem Titel „Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer“¹⁶⁵,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁶⁶ und den darin enthaltenen bedeutsamen Schlussfolgerungen zum Recht auf Wahrheit,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Gedenken an die Opfer schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zu fördern, und welche Bedeutung dem Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zukommt,

sich gleichzeitig dessen bewusst, wie wichtig es ist, diejenigen zu würdigen, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle gewidmet haben und die dabei ihr Leben verloren haben,

insbesondere in Würdigung der wichtigen und wertvollen Arbeit von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero aus El Salvador, der aktiv für die Förderung und den Schutz der Men-

u TJ12.7048 0 TD.0015 Tc.0316 Tw(hwere Menschenrechtsverlet-)Tj-12.7048 -1.1024 TD.0007 Tc.0023 Tw[(zung)-5.3(en und für di)-4.6(

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷⁰, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁷¹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁷²,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktions-

sowie zutiefst besorgt darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolg

die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit dem Ziel, ein Mitteilungsverfahren einzurichten, das das im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgesehene Berichtsverfahren ergänzt;

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁶⁸ zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *begrüßt* die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV/Aids leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die

internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV/Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, nachkommen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krisen alle Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *ermutigt* alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zusam-

e

über kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Berichtsmechanismen, die am 30. September und 1. Oktober 2010 in Genf abgehalten wurde;

15. *verweist* auf die Resolution 13/20 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010 mit dem Titel „Rechte des Kindes: die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder“¹⁹³;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

16. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und

Kindes darstellen, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassen-

sehen Hilfe, die die Entwicklungsländer dringend benötigen, um die Müttersterblichkeit und -morbidity zu senken und die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen zu verbessern;

f) ihre Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung erheblich zu verstärken, um die Ausbreitung der HIV-Epidemie zu verhindern und die schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf Kinder zu mildern und einzudämmen, so auch indem alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Mutter-Kind-Übertragung des HIV zu verhüten, eine rasche und genaue Diagnose und eine wirksame Behandlung, einschließlich antiretroviraler Therapien, bereitzustellen und eine angemessene alternative Betreuung und psychosoziale Unterstützung für Kinder zu gewährleisten, die ihre Eltern oder sonstigen Hauptbetreuungspersonen infolge von HIV/Aids verloren haben;

g) verstärkte nationale und internationale Anstrengungen zu unternehmen, um die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von sicheren, erschwinglichen, hochwertigen und wirksamen Medikamenten, einschließlich innovativer Medikamente und Generika, insbesondere für die Behandlung von Kindern im frühen Kindesalter, zu verbessern;

h) sicherzustellen, dass die für Kinder im frühen Kindesalter zuständigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen die nationalen Qualitätsnormen, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit und Sozialschutz, einhalten, und Schulungsprogramme auszuarbeiten, die gewährleisten, dass in diesen Bereichen kompetentes, geeignetes und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen wird und das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, und diese Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet zu verwirklichen;

j) alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung zu fördern, indem ein wirksames, flexibles und zugängliches Registrierungssystem geschaffen wird;

k) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit für jedes Kind zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung, die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes gerichtet ist, und die Koordinierung zwischen der Grundschulbildung und der frühkindlichen Betreuung und Erziehung zu verbessern, um einen besseren Übergang zur Grundschule zu gewährleisten;

l) Netzwerke für die frühkindliche Betreuung und Erziehung mit den erforderlichen Regelungen und angemessener Qualität aufzubauen und dafür zu sorgen, dass Eltern, insbesondere berufstätige Eltern, Vormünder und sonstige Betreuungspersonen ausreichende Unterstützung erhalten, damit ihre Kinder, insbesondere die ärmsten, am stärksten gefährdeten und marginalisierten Kinder, vollen Nutzen aus solchen Programmen ziehen können;

m) hochwertige, allen Kindern zugängliche Programme für die kindliche Entwicklung, einschließlich der frühkindlichen Entwicklung, zu unterstützen, die im häuslichen Rahmen und auf kommunaler Ebene angeboten werden;

n) ein besseres Verständnis und Bewusstsein dafür zu fördern, dass Kinderbetreuung eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe ist, die innerhalb der Familie und der Haushalte zwischen Frauen und Männern gerecht verteilt sein sollte;

o) umfassende Strategien für die frühkindliche Betreuung und Erziehung zu fördern und auszuweiten, in denen die Schlüsselrolle der Eltern, der Vormünder und der weiteren Familie sowie der Beitrag anerkannt werden, den vom Staat, den Gemeinwesen oder zivilgesellschaftlichen Institutionen, einschließlich privater Bildungsträger, angebotene strukturierte Programme der frühkindlichen Erziehung leisten;

p) die Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte für die frühkindliche Betreuung und Erziehung und ihre Umsetzung auf der geeigneten Ebene zu erwägen, Eltern und andere Betreuungspersonen verstärkt über hochwertige Kinderbetreuung zu informieren, sie darin zu schulen und ihnen ein besseres Verständnis ihrer Rolle in der frühkindlichen Erziehung zu vermitteln und die Ausbildung von Fachkräften in den mit der frühkindlichen Erziehung zusammenhängenden Bereichen zu fördern;

q) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Völkern ohne Diskriminierung den Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung zu eröffnen, und nach Möglichkeit den Zugang indigener Menschen, insbesondere Kinder, zu Bildung in ihrer eigenen Sprache zu fördern, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁹⁸ vorsieht;

r) sicherzustellen, dass Kleinkinder mit Behinderungen gleiche Chancen auf volle Teilhabe an der Bildung und am Gemeinschaftsleben haben, wozu auch der Abbau von Schranken gehört, die die Verwirklichung ihrer Rechte hemmen, und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, zu fördern;

s) entschiedene Schritte zur Entwicklung von Strategien speziell für Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu unternehmen, die die Menschenrechtserziehung betreffen und die zu Hause, in Kinderbetreuungszentren und in Früher-

¹⁹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

ziehungsprogrammen Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Frieden vermitteln sollen, mit dem Ziel, Kindern ihre Rechte und Verantwortlichkeiten besser bewusst zu machen und sie diesbezüglich zu stärken, unter Berücksichtigung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung¹⁹⁹;

t) die tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder, auch während der frühen Kindheit, an der Ausübung ihres Rechts hindern, entsprechend ihrer Entwicklung in den sie berührenden Angelegenheiten angehört und zurate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und unter anderem in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, deren Einfluss auf Kinder gleichzeitig zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

u) Maßnahmen zu beschließen, mit denen das Recht des Kindes, auch während der frühen Kindheit, auf Ruhe und Freizeit sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben gefördert und geschützt wird, darunter Maßnahmen, die ihm Spiel und altersgemäße aktive Erholung wie Sport erlauben;

v) verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit zu unternehmen, die die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigt;

w) Strategien zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, auszuarbeiten, indem geeignete politische Maßnahmen beschlossen werden, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, Kapazitäten für Fachkräfte, die mit Kindern und für sie arbeiten, aufzubauen, wirksame Elternschulungsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;

x) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyrannisierung, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Tyrannisierung und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen während der frühen Kindheit richten und die die Schulung von Früherziehern und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

y) Programme für die Frühkindheit auszuarbeiten oder auszuweiten, die mit besonders schwierigen Umständen konfrontierten Familien gezielt Hilfe bereitstellen sollen, insbesondere Familien, denen alleinerziehende Eltern oder Kinder vorstehen, Familien in Situationen stärkster Gefährdung

und Benachteiligung und Familien, die in extremer Armut leben oder Kinder mit Behinderungen betreuen;

z) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Unterstützung internationaler Organisationen und Geberinstitutionen und des Privatsektors Programme zur gerechten Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit
